

Durchgeschriebene Fassung

S a t z u n g **über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger/Innen im Bereich der** **Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Römhild**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neube-
kanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009
(GVBl. S. 345), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzge-
setzes (ThürBKG) vom 05.02.2008 (GVBl. Seite 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom
12.05.2009 (GVBl. 415) und § 1 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrg-
Vo) vom 27.01.2009 (GVBl. Seite 436) hat die Stadt Römhild durch Beschluss des Stadtrates in
der Sitzung am 10.06.2013 folgende

S a t z u n g (Entschädigungssatzung)

beschlossen:

§ 1 - Grundsatz

- (1) Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG sind den Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lohn-
und Verdienstausfall sowie Reisekostenvergütung infolge von Einsätzen, Übungen und Aus-
bildungsveranstaltungen durch die Stadt Römhild nach den gesetzlichen Regelungen und
nach Maßgabe dieser Satzung zu erstatten. Das gilt auch für die nach dem Einsatz erforderliche
Ruhezeit.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt
wird.

§ 2 - Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Angehörigen der Feuerwehren in den Ortsteilen der Stadt Römhild.

§ 3 - Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Auf der Grundlage der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO)
in der jeweils geltenden Fassung erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit fol-
genden Aufgaben nachstehende monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Stadt Römhild zahlt eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, die ständig zu be-
sonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG); für nachfolgende
in Funktionen berufene ehrenamtlich Tätige:

a) Stadtbrandmeister	100,00 € / Monat
b) stellv. Stadtbrandmeister	55,00 € / Monat
c) Stadtjugendfeuerwehrwart	35,00 € / Monat
d) Jugendfeuerwehrwart	25,00 € / Monat
e) Atemschutzgerätewart	35,00 € / Monat

- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Wehrführer der jeweiligen Feuerwehren in
den Ortsteilen der Stadt Römhild richtet sich nach der am Standort stationierten motorisierten
Fahrzeugtechnik. Staffelung:

- a) Die Wehrführer der Feuerwehren Bedheim, Gleichamberg/Gleicherwiesen, Haina, Milz und Römhild erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **55,00 Euro**.
 - b) Die Wehrführer der Feuerwehren, Simmershausen und Westenfeld erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **35,00 Euro**.
 - c) Die Wehrführer der Feuerwehren Eicha, Hindfeld und Mendhausen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 Euro**.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Gerätewarte der jeweiligen Feuerwehren in den Ortsteilen der Stadt Römhild richtet sich nach der am Standort stationierten motorisierten Fahrzeugtechnik. Stafflung: Der Grundbetrag von **15,00 Euro** wird ab dem ersten am Standort stationierten motorisierten Löschfahrzeug, und einem Zuschlag für jedes weitere am stationierten motorisierten Löschfahrzeug von **10,00 Euro** gewährt.
- (5) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (6) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (7) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt oder bei Wegfall der besonderen Dienstleistung für Feuerwehrangehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 ThürFwEntschVO im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist. In diesem Fall erhält der Stellvertreter ab diesen Zeitpunkt insgesamt eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4 - Auslagenersatz

- (1) Die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen notwendigen Auslagen werden auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5 - Reisekostenvergütung

- (1) Reisekosten sind nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) und bis zu dessen Inkrafttreten nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen. Die Reise ist vorab mit Begründung zu beantragen und muss genehmigt werden.

§ 6 - Verdienstaussfall

- (1) Neben dem monatlichen Pauschalbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:
1. der Verdienstaussfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThBKG § 3 Abs. 1 bleibt unberührt:
 - (a) Arbeitgeber mit Arbeitnehmern
Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind, haben Anspruch und werden auf Antrag die fortgewährten Leistungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen für die Sozialversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit, sowie freiwillige Arbeitgeberleistungen erstattet.
 - (b) Selbstständig Tätige
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalisierten Stundenbetrages auf Antrag ersetzt.

Selbstständige erhalten eine Pauschalentschädigung in der von ihnen glaubhaft gemachten Höhe, jedoch höchstens **26,45 Euro** je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Als Berechnungsgrundlage des Zeitversäumnisses wird von Montag bis Freitag die Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr festgesetzt. Für die weitere Zeit der Ausübung ihres Dienstes als Ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger gilt die Anwendung dieser Satzung.

- (2) Grundlage für die Berechnung dieser Verdienstausschlagentschädigung bildet die jeweilige Einsatzzeit. Diese beginnt mit der Alarmierung und endet zu dem Zeitpunkt an dem der jeweilige Einsatzleiter das Einsatzende feststellt, zuzüglich einer pauschalierten Wegezeit von 30 Minuten. Bei Berechnung der Einsatzzeit wird auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei größeren Einsätzen von 0.00 Uhr bis 05.00 Uhr wird eine Nachtruhezeit – nach Beendigung der Einsatzzeit (Absatz 2) – gewährt. Die Nachtruhezeit darf bis 5 Stunden nach Arbeitsbeginn genutzt werden und ist vom Stadtbrandmeister schriftlich zu bestätigen.

§ 7 - Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird, gem. § 6 Abs. 1 i. V. m. § 4 der ThürFwEntschVO, halbjährlich im Nachgang gezahlt. Bekleidet ein Angehöriger mehrere Funktionen hat er für jede Funktion Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter im Falle der Verhinderung wird nachträglich gezahlt.
- (2) Auslagen werden nach Anerkennung im darauffolgenden Kalendermonat erstattet.
- (3) Reisekostenvergütung und Verdienstausschlagersatz werden nach Antragstellung erstattet.

§ 8 - Sachliche Richtigkeit

- (1) Der Stadtbrandmeister ist für die sachliche Richtigkeit der vorzulegenden Abrechnungen verantwortlich.

§ 9 - Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entschädigungssatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen

Römhild	vom	04.02.2004	
Gleichamberg	vom	01.01.2002	
Haina	vom	01.10.2010	
Mendhausen	vom	05.05.2000	
Milz	vom	01.01.2002	
Westenfeld	vom	05.05.2011	außer Kraft.

Römhild, den 19.06.2013

gez. Köhler
Bürgermeister

Dienstsiegel

Version	Fassung vom	Beschluss-Nr.	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	19.06.2013	30 / 05 / 13	07 / 2013 vom 04.07.2013	-	05.07.2013
1. Änderung	20.06.2016	339/26/15 vom 07.12.2015	12 / 2015 vom 19.12.2015	§ 3 Abs. 3 Buchstabe a+b	20.12.2015